

# KREISSTADT HOMBURG (SAAR)

Rechts- und Ordnungsamt  
Sachgebiet Gewerbe- und Gaststätten



## Informationen zum Antrag auf Ausstellung einer Reisegewerbekarte gem. § 55 GewO

### Wer betreibt ein Reisegewerbe?

Derjenige, der **ohne vorhergehende Bestellung** (z. B. ohne vorherige Terminvereinbarung) **außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung**, oder ohne eine solche zu haben, **Waren vertreibt oder ankauft oder derjenige, der Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht**.

Unter das Reisegewerbe fällt darüber hinaus die selbständige Tätigkeit als **Schausteller** oder nach Schaustellerart. Für bestimmte Schaustellertätigkeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, muss zusätzlich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden (vgl. § 55 f GewO).

Kurzfassung: Beim stehenden Gewerbe „kommt“ der Kunde zum Unternehmer (und sei es nur telefonisch), während beim Reisegewerbe die Initiative zur Erbringung der Leistung vom Unternehmer ausgeht, er also unangemeldet zum Kunden „geht“.

### Antrag, Gültigkeit und Kosten

Die Reisegewerbekarte wird **in der Regel unbefristet** erteilt. Im Saarland **zuständig** ist das **Gewerbeamt am Wohnort** des Antragstellers. Die Reisegewerbekarte gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die Rahmengebühr für eine Reisegewerbekarte beträgt im Saarland für die **unbefristete Reisegewerbekarte i.d.R. 300 €**, für die **befristete (max. drei Jahre) i.d.R. 150 €**

### erforderliche Unterlagen:

- Führungszeugnis → Bürgeramt  
(an Gewerbeamt schicken lassen)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister → Bürgeramt  
(an Gewerbeamt schicken lassen)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung → Finanzamt
- 1 Lichtbilder

### zusätzlich beim Verkauf von offenen Lebensmitteln / Speiseeis:

- Hygienebelehrung gemäß §§ 42/43 IfSG → Gesundheitsamt  
Tel. 06841-101-0

In Fragen der Lebensmittelhygiene wird die Kontaktaufnahme mit der Lebensmittelkontrolle des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz (LGV) empfohlen:

⇒ Regionalstelle Ost, Seminarstr. 25, 66564 Ottweiler  
Telefon: 0681/9978-4650  
Telefax: 0681/9978-4699  
e-mail: [poststelle.ost@lav.saarland.de](mailto:poststelle.ost@lav.saarland.de)

Diese Behörde wird zeitgleich mit ihrer Anmeldung vom Gewerbeamt über Ihr Vorhaben informiert.

### **Zusätzlich erforderliche Erlaubnisse**

Mit der Reisegewerbekarte ist es oft nicht getan. Will der Reisegewerbetreibende **an einer bestimmten Stelle** tätig werden, braucht er hierfür die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers. Darunter fällt auch der Handel aus Bauchläden.

Handelt es sich um **privates Gelände**, ist das **Einverständnis des Eigentümers** einzuholen.

Handelt es sich um **öffentlichen Verkehrsraum**, z.B. einen Platz in der Fußgängerzone, so benötigt der Reisegewerbetreibende einen sogenannten **Standschein**, also eine Sondernutzungserlaubnis **der zuständigen Behörde**.

Die Zuständigkeit ist in den Gemeinden unterschiedlich geregelt, Auskunft kann das Ordnungs- oder Straßenverkehrsamt erteilen. (Ordnungsamt Homburg: 06841-101 130) Nicht für alle Straßen wird ein „Standschein“ erteilt. Die Gemeinden haben z. T. Satzungen erlassen, in denen geregelt wird, für welche Bereiche ein Standschein erteilt wird und welche Handelstätigkeiten dort ausgenommen sind.

Wer **an wechselnden Stellen** halten und seine Waren oder Dienstleistungen anbieten will, z.B. mobile Eisverkäufer, benötigt aufgrund der Gefahren im Zusammenhang mit der Benutzung öffentlichen Straßenlandes noch eine **straßenverkehrsbehördliche Ausnahmegenehmigung** der jeweiligen Gemeinde. Zuständig ist hierfür oft das **Straßenverkehrsamt** der Gemeinde. Die Kosten hierfür belaufen sich pro Gemeinde auf ca. 250,- € pro Jahr, wobei die Nutzung i.d.R. auch tage-, wochen- oder monatsweise beantragt werden kann. Auch hier haben die Gemeinden teilweise bestimmte Straßen und Plätze von der Nutzung ausgenommen.

All diese **Erlaubnisse** sind **personengebunden** und somit **nicht übertragbar**.

Der Reisegewerbetreibende muss darüber hinaus grundsätzlich die Vorschriften des **Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage beachten**. Eine Ausnahme gilt für Schausteller, für das Feilbieten von Waren sowie für selbständige Gewerbetreibende, die andere Personen im Rahmen deren Geschäftsbetriebs aufsuchen (vgl. § 55 e Abs. 1 GewO).

### **Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten**

Verboten sind gem. § 56 GewO (Auszug):

- Vertrieb von Giften und gifthaltigen Waren
- Medizinprodukte
- Wertpapiere, Lotterielose, Anteilscheine, Darlehen, Kreditverträge usw.
- An- und Verkauf von Edelmetallen u. Edelsteinen (zugelassen ist Silberschmuck bis 40,- Euro)

Die Informationen sind nicht abschließend, informieren sie sich bitte ausführlich bei Ihrem zuständigen Gewerbeamt.

Das Gewerbeamt ist geöffnet:  
**vormittags** Mo bis Fr **08.30 – 12.00 Uhr** Buchstabe A – K Herr Frank, Tel. 06841/101-131  
**nachmittags** Mo und Do **14.00 – 15.45 Uhr** Buchstabe L – Z Frau Schön, Tel. 06841/101-129 (nur vorm.)

